

**Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für das Studium an der
Hochschule für Künste Bremen
vom 14.10.2026**

Die Rektorin der Hochschule für Künste Bremen hat am 15. Oktober 2026 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (Brem.GBl. 382), die vom Akademischen Senat der Hochschule für Künste Bremen am 14. Oktober 2026 auf der Grundlage von § 36 Satz 1 Nr. 4 BremHG in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 BremHG beschlossene Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für das Studium an der Hochschule für Künste Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor der Aufnahme eines Studiums an der Hochschule für Künste Bremen den Nachweis erbringen, dass sie über die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen (sprachliche Studierfähigkeit). Bei ausschließlich fremdsprachigen Studiengängen kann auf den Nachweis gemäß Satz 1 verzichtet werden, wenn das Abschlusszeugnis darauf hinweist, dass es nicht den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bescheinigt.

§ 2

Niveau der Sprachkenntnisse

Das für das Studium an der Hochschule für Künste Bremen erforderliche Niveau der deutschen Sprachkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studiengang und ggf. dem Hauptfach, der Studienrichtung oder dem Fach und ist in Anlage 1 Spalte 2 auf eine der Stufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) festgelegt.

§ 3

Nachweis der Sprachkenntnisse

Sofern kein Befreiungsgrund gemäß § 4 vorliegt, werden die Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:

- a) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
- b) Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF),
- c) Prüfungsteil "Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs,
- d) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
- e) Sprachzertifikat des Goethe-Instituts (Goethe-Zertifikat) oder
- f) Deutsch-Zertifikat der telc gGmbH (telc-Zertifikat Deutsch).

Das Zeugnis bzw. Zertifikat muss mindestens die in Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2 vorgesehene Stufe bzw. das darin vorgesehene Niveau ausweisen. Die dem Zeugnis bzw. Zertifikat zugrunde liegende Prüfung soll innerhalb der letzten drei Jahre abgelegt worden sein.

§ 4

Befreiung vom Nachweis

Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

- a) Inhaberinnen und Inhaber eines Nachweises, der von der Kultusministerkonferenz (KMK) oder der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) als für die Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule ausreichender Nachweis deutscher Sprachkenntnisse anerkannt ist,
- b) Inhaberinnen und Inhaber des Goethe-Zertifikats "Kleines Deutsches Sprachdiplom", "Großes Deutsches Sprachdiplom" oder "Zentrale Oberstufenprüfung",
- c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über ein abgeschlossenes Germanistikstudium.

§ 5

Verfahren

(1) Der Nachweis der für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nach den §§ 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2 und Anlage 2 ist, sofern kein Befreiungsgrund nach § 4 vorliegt und vorbehaltlich der Regelungen über ein niedrigeres Eingangsniveau nach § 6, Voraussetzung für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung, die Zulassung zum Studium und die Immatrikulation. Der Sprachnachweis ist der Hochschule zusammen mit den für den Antrag auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung einzureichenden Unterlagen zu übermitteln und bei der Immatrikulation im Original oder als beglaubigte Abschrift vorzulegen.

(2) Bestehen Zweifel an einem vorgelegten Sprachnachweis hinsichtlich der Echtheit oder der Identität der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers, ist die zertifizierende Stelle zwecks Verifizierung des Sprachnachweises zu konsultieren.

(3) Eine auf den Mindestanforderungen dieser Ordnung an die deutschen Sprachkenntnisse beruhende Zulassung oder Einschreibung hat keine bindende Wirkung für einen Wechsel des Studiengangs oder die Zulassung oder Einschreibung an einer anderen Hochschule, soweit dafür andere sprachliche Anforderungen vorgesehen sind.

§ 6

Niedrigeres Eingangsniveau der Sprachkenntnisse

(1) Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den nach den §§ 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2 und Anlage 2 erforderlichen Sprachnachweis noch nicht erbringen können, nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Aufnahmeprüfung und zum Studium zugelassen und immatrikuliert werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium im Fachbereich Musik können zur Aufnahmeprüfung und zum Studium zugelassen und immatrikuliert werden, soweit für den gewählten Studiengang und ggf. das Hauptfach, die Studienrichtung oder das Fach in Anlage 1 Spalte 3 ein niedrigeres Eingangsniveau der Sprachkenntnisse vorgesehen ist und sie Sprachkenntnisse auf dem entsprechenden niedrigeren Niveau durch ein Zeugnis oder Zertifikat nach Anlage 2 nachgewiesen haben. § 3 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Eine Zulassung zum Studium und eine Immatrikulation erfolgen in diesen Fällen unter der Auflage, einen weiterführenden Sprachkurs zu absolvieren und den nach

den §§ 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2 und Anlage 2 erforderlichen Sprachnachweis bei einer Zulassung zum Wintersemester bis spätestens zum 15. Februar des nächsten Jahres und bei einer Zulassung zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Juli desselben Jahres nachzureichen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht, wird die Rückmeldung für das darauffolgende Semester versagt und die oder der Studierende zum Ende des Semesters, in welchem die Frist abgelaufen ist, exmatrikuliert. In besonderen Härtefällen kann die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der oder des Studierenden die Frist zur Vorlage des Nachweises verlängern.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium im Fachbereich Kunst und Design können zum Studium zugelassen und immatrikuliert werden, soweit sie über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der ersten beiden Semester erwarten lassen, und sie die vorläufige Befreiung von dem nach den §§ 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2 und Anlage 2 erforderlichen Sprachnachweis beantragt haben. Der Antrag soll der Hochschule zusammen mit den für den Antrag auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung einzureichenden Unterlagen übermittelt werden; er ist der Hochschule bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis spätestens Ende April und bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis spätestens Ende Dezember nachzureichen. Über das Vorliegen hinreichender Sprachkenntnisse nach Satz 1 entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf der Grundlage einer Empfehlung des für die Bewertung der Aufnahmeprüfung zuständigen Gremiums. Liegen ein form- und fristgerecht eingereichter Antrag auf vorläufige Befreiung vom Sprachnachweis sowie hinreichende deutsche Sprachkenntnisse vor, erfolgen eine Zulassung zum Studium und eine Immatrikulation unter der Auflage, einen weiterführenden Sprachkurs zu absolvieren und den nach den §§ 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2 und Anlage 2 erforderlichen Sprachnachweis bei einer Zulassung zum Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli des nächsten Jahres und bei einer Zulassung zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Februar des nächsten Jahres nachzureichen. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis der Sprachkenntnisse für das Studium in den Studiengängen der Hochschule für Künste vom 2. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Februar 2026, außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 15.10.2026

- digitale Version ohne Unterschrift -

Die Rektorin der Hochschule für Künste

Anlage 1

Für das Studium in den Studiengängen mindestens erforderliches Niveau der deutschen Sprachkenntnisse nach dem GER (§ 2) sowie ein ggf. vorgesehenes niedrigeres Eingangsniveau nach dem GER (§ 6)

Studiengang	Niveau der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nach dem GER (§ 2)	Niedrigeres Eingangsniveau nach dem GER (§ 6)
Fachbereich Musik		
Bachelor und Master of Music Künstlerische Ausbildung Hauptfächer: ▪ alle mit Ausnahme ▪ Komposition, ▪ elektroakustische Komposition, ▪ Gesang, ▪ Gesang Alte Musik	B1	A2
Bachelor und Master of Music Künstlerische Ausbildung Hauptfächer: ▪ Komposition, ▪ elektroakustische Komposition, ▪ Gesang, ▪ Gesang Alte Musik	B2	B1
Bachelor und Master of Music Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung	B2	B1
Master of Music Arp-Schnitger-Master für historische Kirchenmusik	B2	B1
Konzertexamen Fächer: alle Instrumente	B1	kein niedrigeres Eingangsniveau
Konzertexamen Fächer: ▪ Komposition, ▪ elektroakustische Komposition, ▪ Gesang, ▪ Gesang Alte Musik, ▪ Opernstudio Gesang	B2	kein niedrigeres Eingangsniveau

Fachbereich Kunst und Design		
Diplom Freie Kunst	B1	§ 6 Absatz 3
Bachelor of Arts Integriertes Design	B2	§ 6 Absatz 3
Master of Arts Integriertes Design	B1	§ 6 Absatz 3
Bachelor of Arts Digitale Medien Studienrichtung: Mediengestaltung	B2	§ 6 Absatz 3
Bachelor of Science Digitale Medien Studienrichtung: Medieninformatik	Maßgeblich sind die an der Universität Bremen geltenden Regelungen.	Maßgeblich sind die an der Universität Bremen geltenden Regelungen.
Master of Arts Digital Media Studienrichtung: Media Design	keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich	keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich
Master of Science Digital Media Studienrichtung: Media Informatics	Maßgeblich sind die an der Universität Bremen geltenden Regelungen.	Maßgeblich sind die an der Universität Bremen geltenden Regelungen.

Anlage 2

Zuordnung der anerkannten Nachweise, einschließlich der jeweils erforderlichen Stufen und Niveaus der Prüfungen, zu den Niveaustufen der deutschen Sprachkenntnisse nach dem GER

Sprachniveau nach dem GER	anerkannte Nachweise (§ 3 Satz 1)
B2	DSH-1 (Stufe 1) TestDaF, TDN 3 (Niveau 3) Feststellungsprüfung Deutsch (Studienkolleg) ¹ Deutsches Sprachdiplom der KMK, DSD II (Stufe 2) ¹ Goethe-Zertifikat B2 telc-Zertifikat Deutsch B2
B1	Deutsches Sprachdiplom der KMK, DSD I (Stufe 1) Goethe-Zertifikat B1 telc-Zertifikat Deutsch B1
A2	Goethe-Zertifikat A2 telc-Zertifikat Deutsch A2

¹Dieser Sprachnachweis bescheinigt darüber hinausgehend das Sprachniveau C1.